Hamburger Institut für
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

Versicherungsrecht Aktuell

Rechtsanwältin Dr. Carla Burmann | Fachanwältin für Versicherungsrecht
Rechtsanwalt Oliver Meixner | Fachanwalt für Versicherungsrecht

online 17.05.2023

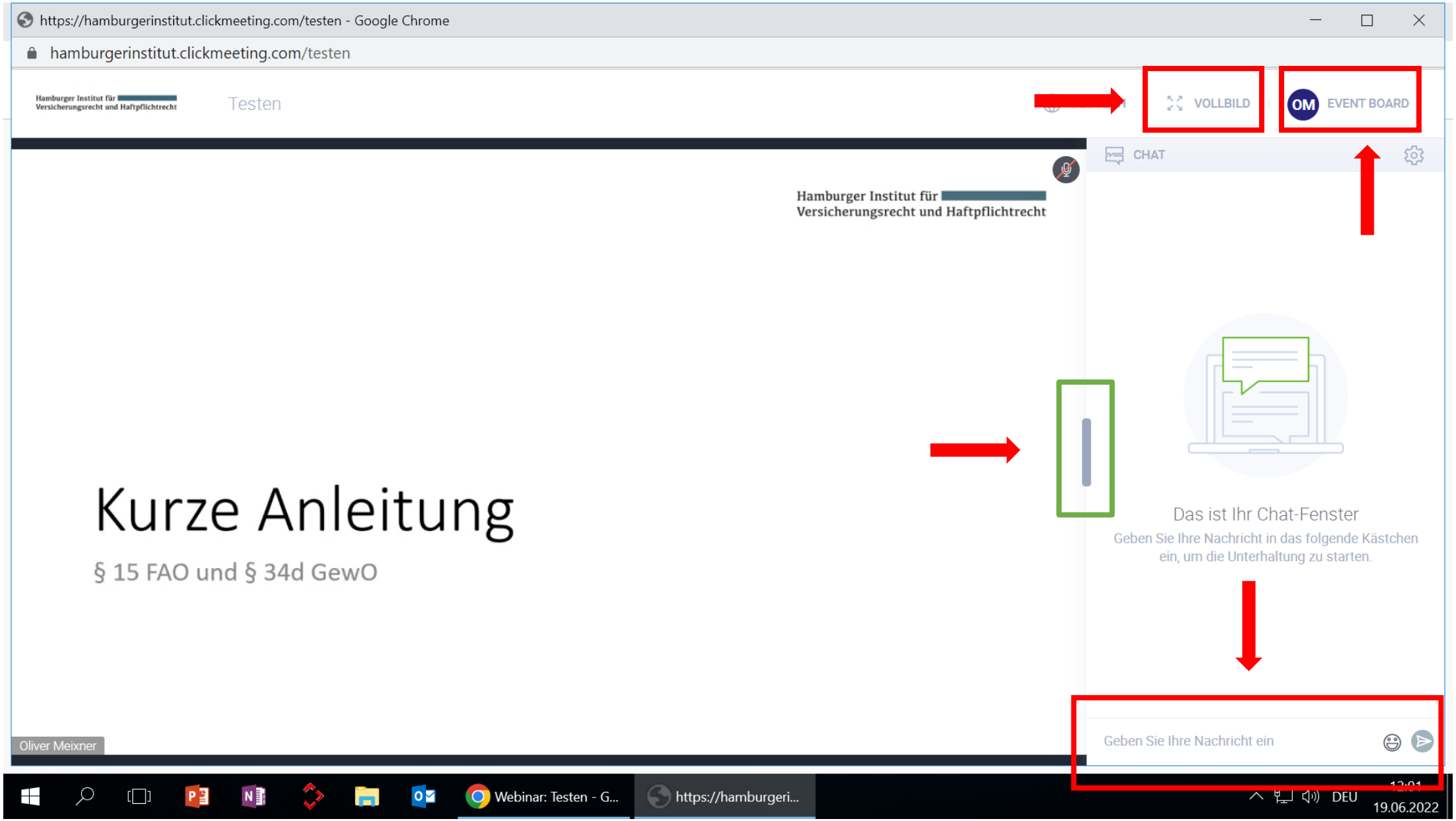
https://hamburgerinstitut.clickmeeting.com/testen - Google Chrome
hamburgerinstitut.clickmeeting.com/testen
Hamburger Institut für Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht
Testen
VOLLBILD
OM
EVENT BOARD
CHAT
Hamburger Institut für Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht
Kurze Anleitung
§ 15 FAO und § 34d GewO
Das ist Ihr Chat-Fenster
Geben Sie Ihre Nachricht in das folgende Kästchen ein, um die Unterhaltung zu starten.
Oliver Meixner
Geben Sie Ihre Nachricht ein
Webinar: Testen - G...
https://hamburgeri...
DEU
19.06.2022

Hamburger Institut für Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

Kurze Anleitung

§ 15 FAO und § 34d GewO

Oliver Meixner

Hamburger Institut für Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht
Testen
DEUTSCH
VOLLBILD
OM
EVENT BOARD
Kurze Anleit
§ 15 FAO und § 34d GewO
Oliver Meixner
Hamburger Institut für
QR-Code
Scannen Sie diesen QR-Code, um auf Ihrem mobilen Gerät am Event teilzunehmen
OM
Oliver Meixner_1
TEILNEHMER
Testen
31.12.2022, 13:25:00 | 31.12.2022, 14:25:00
https://hamburgerinstitut.clickmeeting.com/testen
Veranstalter:
Oliver Meixner
Mobiler Zugriff
Event-ID: 177-869-982
QR-CODE ERZEUGEN
TASTATURKÜRZEL
EVENT VERLASSEN

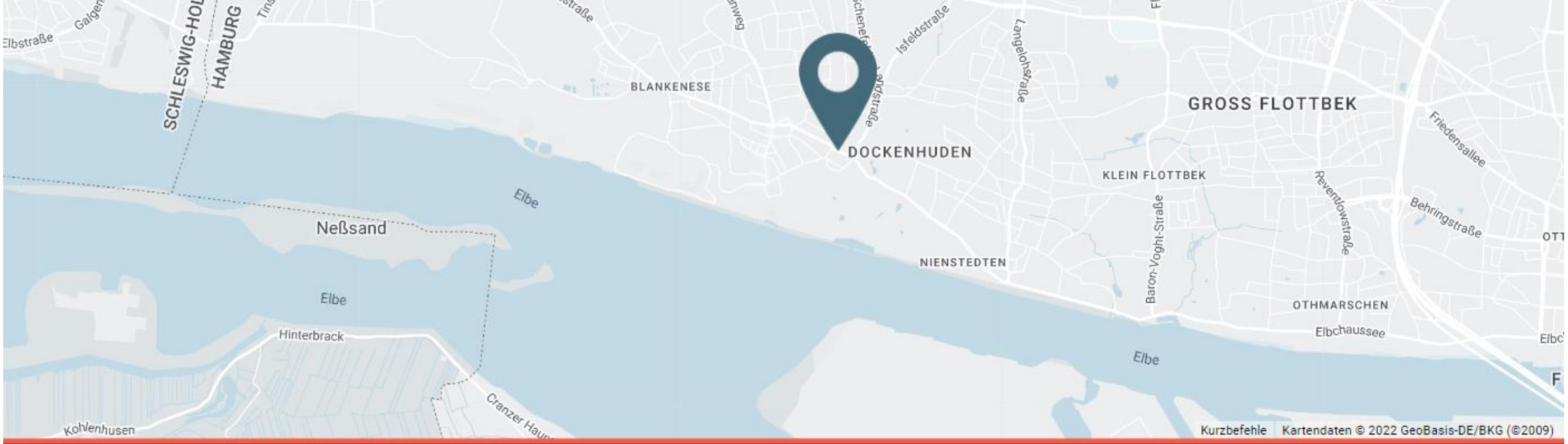

KONTAKT

Hamburger Institut für
Versicherungsrecht und
Haftpflichtrecht GmbH

Elbchaussee 527
22587 Hamburg

+49 40 – 46 89 51 940
info@hamburgerinstitut.de

LINKS

- VERANSTALTUNGEN
- VERÖFFENTLICHUNGEN
- SCHIEDSVERFAHREN
- WEBINARE
- TICKETS

LINKS

- KONTAKT
- IMPRESSUM
- LEHRMATERIAL
- TEILNAHMENBEDINGUNGEN
- WIDERRUF FÜR DIGITALE INHALTE
- ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Hamburger Institut für
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

Versicherungsrecht Aktuell

Rechtsanwältin Dr. Carla Burmann | Fachanwältin für Versicherungsrecht
Rechtsanwalt Oliver Meixner | Fachanwalt für Versicherungsrecht

online 17.05.2023

Verjährung von nach
§ 116 SGB X
übergegangenen Regressansprüchen

BGH , Urt. v. 18.10.2022 –
VI ZR 1177/20

(r+s 2023, 35 und r+s 2023,
93 (m. Anm. Burmann))

Sachverhalt

- Am **20.4.1999** nahm der Bekl. den damals 12-jährigen W. als Sozius auf dem vom ihm gesteuerten Mofa mit.
- Infolge von Unaufmerksamkeit kam der Bekl. von der Fahrbahn ab, geriet auf die Gegenfahrbahn und kollidierte frontal mit einem entgegenkommenden Kraftfahrzeug. Hierbei erlitt W., der keinen Helm trug, schwere Verletzungen
- Seit dem Unfall ist er zu 100 % schwerbehindert.

Sachverhalt

- Im Jahr 2003 erlangte er den Hauptschulabschluss. Von 2003 bis 2005 absolvierte er eine zweijährige Berufsvorbereitung, an die sich der Besuch einer kaufmännischen Berufsfachschule anschloss. Diese Ausbildung musste W. im Jahr 2006 allerdings abbrechen, weil er weitergehende Unterstützung benötigte
- Seit dem 10.7.2006 bezieht er von der Kl. Leistungen zur Förderung der Teilnahme am Arbeitsleben gemäß den §§ 97 ff. SGB III a.
- Nach dem 31.10.2014 trat W. auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Stelle an. Zum Ausgleich seiner unfallbedingten Leistungsminderung bewilligte die Kl. seinem Arbeitgeber einen Eingliederungszuschuss für die Zeit vom 1.4. bis 30.9.2015. Auch dieser Versuch scheiterte letztlich.
- W. befindet sich seither im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen.

Sachverhalt

- Die Kl. (Bundesagentur für Arbeit) nimmt den Bekl. aus übergegangenem Recht des W. auf Ersatz der Kosten für Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation und von Arbeitslosengeld in Anspruch

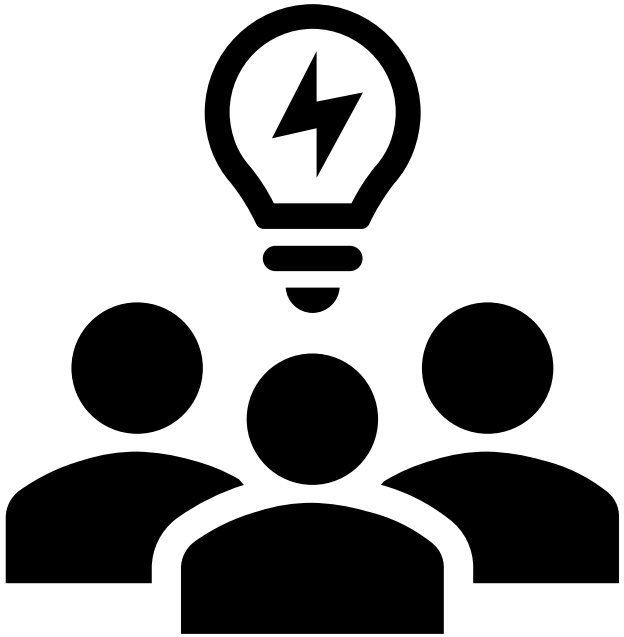

Zeitlicher Ablauf

- Mit Schreiben vom **16.10.2014** informierte der Landkreis Karlsruhe die Bundesagentur für Arbeit – Agentur für Arbeit Bruchsal darüber, dass W. einen Verkehrsunfall erlitten hatte, und fragte an, ob die Kl. Regressansprüche realisiert habe.
- Der Vorgang wurde sodann zur Durchführung des Regressverfahrens gemäß § 116 SGB X an die Kl. abgegeben.
- Der Haftpflichtversicherer des Bekl. lehnte jede Eintrittspflicht unter Berufung auf einen im Juli **2008** mit dem Geschädigten abgeschlossenen Abfindungsvergleich ab. Mit der am **14.12.2017** eingereichten und dem Bekl. am 22.1.2018 zugestellten Klage begehrt die Kl. Ersatz der ihr bis dahin entstandenen Kosten iHv 211.062,57 EUR sowie die Feststellung der Ersatzverpflichtung des Bekl. im Hinblick auf weitere und zukünftige Leistungen.
- Der Bekl. hat sich auf die Einrede der Verjährung berufen.

- LG: Klageabweisung, Verjährung (+)
- OLG (OLG Karlsruhe Urt. v. 24.7.2020 – 1 U 186/18, BeckRS 2020, 48313): Berufung der Beklagten zurückgewiesen, Verjährung (+)

- Und der BGH?

(P) Zeitpunkt des Anspruchsübergangs

bei Sozialleistungen, die aufgrund eines Sozialversicherungsverhältnisses zu erbringen sind, findet der in § 116 Abs. 1 SGB X normierte Anspruchsübergang in aller Regel bereits im Zeitpunkt des schadenstiftenden Ereignisses statt, sofern das Versicherungsverhältnis schon zu diesem Zeitpunkt besteht

Anders bei Sozialleistungen, deren Gewährung nicht an das Bestehen eines Sozialversicherungsverhältnisses, sondern an andere Voraussetzungen gebunden ist, wie dies bei den von der Bundesagentur für Arbeit zu erbringenden Rehabilitationsleistungen der Fall ist: Für den Rechtsübergang ist erforderlich, dass nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls eine Leistungspflicht ernsthaft in Betracht zu ziehen ist

Anspruchsübergang Leistungen ohne und aus Sozialversicherungsverhältnis

- Schadensersatzansprüche des W. jedenfalls insoweit bereits im Unfallzeitpunkt auf die Kl. übergegangen, als diese sachlich und zeitlich kongruente Leistungen zur Förderung der Teilhabe des W. am Arbeitsleben und diese ergänzende Leistungen gemäß §§ 97 ff. SGB III a. F. zu erbringen hat(te)

  = Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben

- Anders beim gezahlte Arbeitslosengeld: Anspruchsübergang dagegen nicht bereits im Unfallzeitpunkt, sondern frühestens mit der späteren Begründung des Sozialversicherungsverhältnisses, aufgrund dessen die Kl. diese Entgeltersatzleistung bewilligt hat

(P) Verjährung der Ansprüche?

Berufungsgericht (OLG Karlsruhe)

- Keine Ausführungen zum Arbeitslosengeld
- Im Übrigen: die auf die Kl. bereits im Unfallzeitpunkt übergegangenen Schadensersatzansprüche seien mit Ablauf des Jahres 2009 verjährt
- § 195 BGB n. F.; 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB n. F. entscheidend

Kenntnis der zuständigen Mitarbeitenden

bei Behörden/öffentlichen Körperschaften beginnt die Verjährungsfrist für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche erst zu laufen, **wenn der zuständige Bedienstete der verfügungsberechtigten Behörde** Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen

Unterscheidung von Leistungsabteilung

Bearbeitung des Schadensfalls hinsichtlich der Einstandspflicht gegenüber dem Verletzten

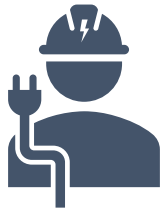

und Regressabteilung

Bearbeitung des Schadensfalls bezüglich der Geltendmachung von Schadensersatz- oder Regressansprüchen gegenüber Dritten

Kenntnis der zuständigen Mitarbeitenden der Regressabteilung

- Kenntnisstand der Bediensteten der **Regressabteilung** entscheidend
- die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Bediensteten der Leistungsabteilung ist demgegenüber regelmäßig unerheblich **und zwar auch dann, wenn die Mitarbeiter dieser Abteilung aufgrund einer behördeninternen Anordnung gehalten sind, die Schadensakte an die Regressabteilung weiterzuleiten, sofern sich im Zuge der Sachbearbeitung Anhaltspunkte für eine schuldhafte Verursachung des Schadens durch Dritte oder eine Gefährdungshaftung ergeben**

Kenntnis der zuständigen Mitarbeitenden der Regressabteilung

- Keine grob fahrlässige Unkenntnis, wenn die Mitarbeiter der Leistungsabteilung des Sozialversicherungsträgers bei arbeitsteiliger Organisation keine Initiativen zur Aufklärung des Schadensgeschehens entfalten und deshalb der Schadensfall den Mitarbeitern der Regressabteilung nicht bekannt geworden ist (BGH r+s 2012, 304 m. Anm. Lemcke)

Darlegungs- und Beweislast

- Klägerin sekundär darlegungsbelastet
- Beklagter hat hinsichtlich der internen Organisation der Kl. im Jahre 2006 und später keine näheren Kenntnisse und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung, während die Kl. alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihr unschwer möglich und zumutbar ist, nähere Angaben hierzu zu machen

Die Regressabteilung hat die Regressansprüche im Anschluss an die Leistungen, die der Träger der Sozialversicherung dem geschädigten Versicherten gewährt hat, zügig zu verfolgen

Dazu hat sie insbesondere ihr zugegangene Vorgänge der Leistungsabteilung sorgfältig darauf zu prüfen, ob sie Anlass geben, Regressansprüche gegen einen Schädiger zu verfolgen

Ferner ist es Sache der Regressabteilung, behördenintern in geeigneter Weise sicherzustellen, dass sie frühzeitig von Schadensfällen Kenntnis erlangt, die einen Regress begründen können

Als grob fahrlässige Unkenntnis (+), wenn die Mitarbeiter der Regressabteilung erkennen mussten, dass vorhandene Organisationsanweisungen von den Mitarbeitern der Leistungsabteilung nicht beachtet wurden und es deswegen zu verzögerten Zuleitungen von Vorgängen kam

Aufgabe der Regressabteilung, darauf hinzuwirken, dass eine zeitnahe Information sichergestellt wird

die Regressabteilung muss behördenintern selbst aktiv werden, um sicherzustellen, dass Fälle, in denen eventuell ein Regress in Betracht kommt, ihr zeitnah vorgelegt werden

Vortrag der Klägerin

Darlegung, dass die Verfolgung aller Regressansprüche dem Fachgebiet Regress bei den Regionaldirektionen (RD) oblag

Vorlage Rundbrief: Die wesentliche Aufgabe der Agenturen für Arbeit bestehe in der Vorlage von Schadensfällen, in denen der Verdacht von Schadensersatzansprüchen der Bundesagentur für Arbeit bestehe

Erstellung einer "Arbeitshilfe Regress", die verbindliche Verfahrensregelungen enthalte und auf der Intranetseite der „RD BW“ im Bereich interner Service, Arbeitsmittel, Regress abrufbar sei

Hat's was gebracht?

NEIN

die Mitarbeiter der Leistungsabteilung wussten seit 2006 von den durch einen Verkehrsunfall des Geschädigten W. bedingten und ihre Unterstützungsleistungen erfordernden Beeinträchtigungen

Daneben: Antrag auf Bewilligung von Arbeitslosengeld vom 13.9.2009, in dem die Frage nach einem Verkehrsunfall oder ähnlichen Fremdverschulden nahelegenden Ereignissen mit „ja“ beantwortet ist

Weiterleitung des Landkreises Karlsruhe an Bundesagentur für Arbeit: 2014

Hätten die Bediensteten der Regressabteilung ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und dem Anspruchsgegner erlangen müssen?

Grob fahrlässige Unkenntnis

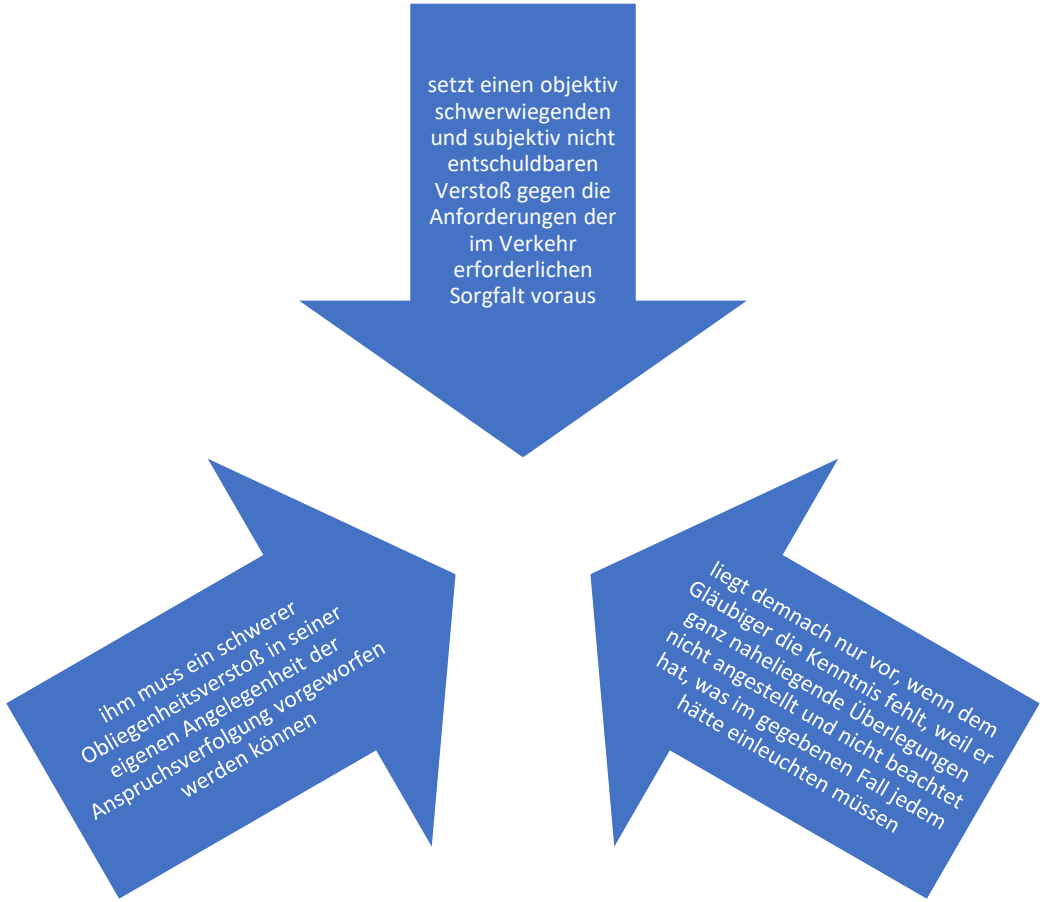

BGH

- das Berufungsgericht hat die Anforderungen an die Substantiierung des Vortrags der Kl. überspannt
- Klägerin habe ergriffenen Maßnahmen zur Organisation der Durchsetzung von Regressansprüchen dargelegt und die diesbezüglichen Dienstanweisungen, insbesondere die „Arbeitshilfe Regress“ vorgelegt

BGH

- soweit das Berufungsgericht die grob fahrlässige Unkenntnis der Mitarbeiter der Regressabteilung hilfsweise damit begründet, diese hätten nicht ausreichend sichergestellt, dass die Organisationsanweisungen für den betroffenen Leistungsbereich auch tatsächlich beachtet würden, **fehlt es jedenfalls an Feststellungen zur Kausalität eines etwaigen Obliegenheitsverstoßes**
- Es reicht aus, wenn in den Arbeitsanweisungen vorgegeben wird, einen Vorgang erst und nur dann an das Regressdezernat abzugeben, wenn der Akte Anhaltspunkte dafür zu entnehmen sind, dass es sich um einen Unfall oder sonst um einen durch dritte Personen verursachten Schadensfall handelt
- Dementsprechend kann die der Regressabteilung obliegende Kontrolle nicht über Stichproben hinausgehen. S**elbst wenn das Unterlassen von Stichproben als grob fahrlässig zu bewerten wäre, beruhte die Unkenntnis der Regressabteilung nur dann auf diesem Obliegenheitsverstoß, wenn eine der gebotenen Stichproben den Schadensfall des W. offenbart hätte**

Überzeugend?

- Kl. = „professioneller Regressgläubiger“
- Auch wenn die Kl. auf Grundlage einer „Arbeitsanweisung Regress“ im Rahmen einer arbeitsteiligen Organisation Regresse tatsächlich durchführt, funktioniert die Organisation?
  - **15 Jahre zwischen Unfallereignis und Anmeldung der Ansprüche beim Haftpflichtversicherer des Schädigers!**
- Auswirkungen des Zeitablaufs: sämtliche Unterlagen einschließlich der Straf- oder Ermittlungsakten vernichtet sind und Unfallbeteiligte und Zeugen entweder verstorben oder unbekannt verzogen sind oder sich jedenfalls nicht mehr erinnern; Haftpflichtversicherer haben auch längst die Rückstellungen aufgelöst.

zur Sicherstellung der Frage, ob Informationen zeitnah an sie weitergegeben werden, kann und darf sich die Kontrolle der Regressabteilung auf die Durchführung von Stichproben beschränken; **Selbst wenn sie jedoch in grob fahrlässiger Art und Weise keine Stichproben durchführt, hätte ein solcher Verstoß keine kausale Auswirkung, außer wenn der konkrete Schadenfall offenbart worden wäre**

BGH verzichtet damit im **Ergebnis eigentlich vollständig auf ein Kontrollerfordernis**

Man stelle sich vor, dass zuvor auf Grundlage einer (fiktiven) Arbeitsanweisung jeder 10., 50. oder 100. Fall stichprobenartig kontrolliert worden wäre bzw. hätte kontrolliert werden müssen. Wird eine solche stichprobenartige Kontrolle durch die Mitarbeiter des Sozialversicherungsträgers unterlassen, müsste der Schädiger darlegen, dass genau der Fall des geschädigten Versicherten bei diesen Kontrollen entdeckt worden wäre, um die Erfordernisse, die der Bundesgerichtshof an die Kausalität stellt, zu erfüllen. Eine solche Darlegung (geschweige denn: Beweisbarkeit) ist dem Schädiger doch bereits denklogisch unmöglich.

Wenn ein Kontrollverzicht keine Konsequenzen hat, warum sollte dann behördenintern überhaupt noch kontrolliert werden?

- es kann daher keinesfalls von einer „Überspannung“ der Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast die Rede sein, wenn man dem SVT auferlegen würde, konkret darzulegen, dass es sich bei der eingetretenen Verzögerung um eine Ausnahme im Einzelfall handelt bzw. die vorhandenen Arbeitsanweisungen ansonsten zuverlässig umgesetzt werden.
- Hierzu wären nicht nur abstrakte Zahlen durch die Sozialversicherungsträger vorzutragen, sondern prozentual anzugeben, wie viele Leistungsfälle zu Regressfällen werden und wie sich der durchschnittliche Zeitablauf bei der Regressierung der Leistungen darstellt
- Auch wäre zur Kontrolle der Umsetzung der Arbeitsanweisungen konkret vorzutragen.
- Sofern die Umsetzung der Arbeitsanweisung keiner internen Revision obliegt, müsste man konsequenterweise davon ausgehen, dass die interne arbeitsteilige Organisation in grob fahrlässiger Weise nicht funktional sichergestellt wird
- **Eines Schutzes des Sozialversicherungsträgers vor interner „Schlamperei“ bedarf es nicht**

Durchschnittlicher Versicherungsnehmer

07.06.2023

07.06.2023

Richter am BGH Sascha Piontek

Lehrstück Betriebsschließungs-versicherung

Der BGH und "sein" durchschnittlicher Versicherungsnehmer

Auslegung durch Sachverständige

- OLG Dresden, Endurteil vom 29.06.2021 – 4 U 335/21
- OLG Rostock, Urteil vom 14.12.2021 – 4 U 15/21

Antrag des Versicherungsnehmers

Beweis durch Vernehmung eines sachverständigen Zeugen oder durch Einholung eines Sachverständigengutachtens auf der Basis einer Meinungsumfrage.

Anspruch

- Meinungsumfragen grundsätzlich beachtlich.

- Ob sich hieraus eine Verpflichtung des Gerichts ergibt, einem entsprechenden Beweisantrag nachzukommen, sei aber bereits im Grundsatz zweifelhaft.

Argumente

- Empfängerverständnis hänge von einer Vielzahl von Umständen ab
  - vom Kontext
  - zeitgebundenen Vorverständnis
  - sonstigen Faktoren

- Verlässlich sei eine Verkehrsbefragung nur, wenn die Befragten diese Umstände mitberücksichtigten.

Entscheidung

Deswegen werde es zumindest im Regelfall dabei bleiben müssen, dass das Gericht die Interpretation der "Äußerung" aufgrund eigener Sachkunde vornehme.

Das Verständnis eines durchschnittlichen VN als Tatsachenfrage?

Der "durchschnittliche VN" ist ein
normatives Konzept,
eine – von der Rspr. geschaffene – "Kunstfigur",
ein "Konstrukt",

um bei der AVB-Auslegung den am Vertrag beteiligten – realen – VN nicht schutzlos zu stellen.

Das Verständnis eines durchschnittlichen VN als Tatsachenfrage?

Er ist eine (abstrakte) Referenznorm, die ihr Vorbild letztlich im *bonus pater familias* des Römischen Rechts findet.

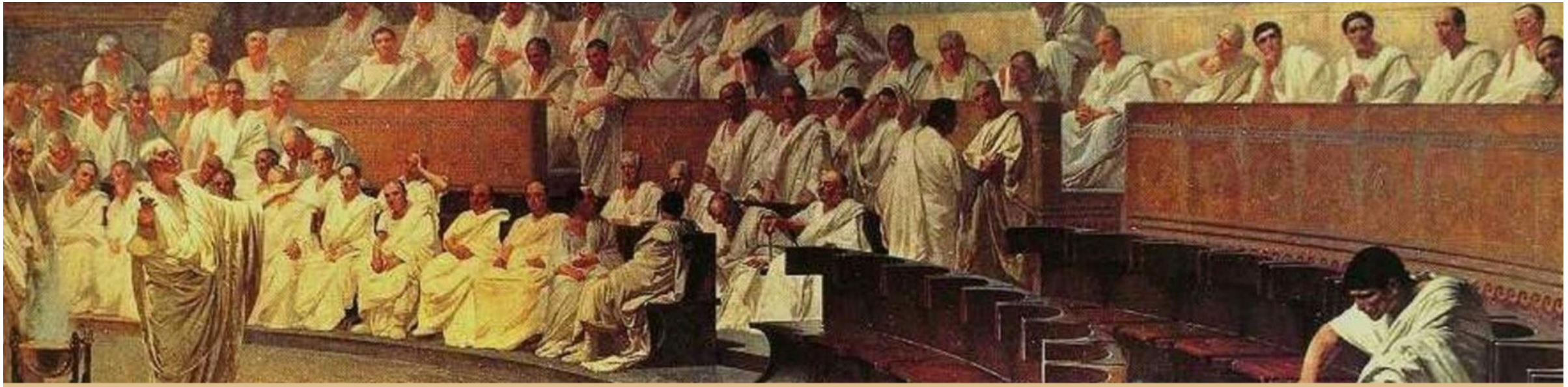

Bonus pater familias

Bonus pater familias, auch bekannt als „bonus ac diligens pater familias“ – „der gute (und vorsichtige) Familienvater“ – bezeichnet eine abstrakte Person, die ein Richter als Referenznorm zur Beurteilung eines gewissen Verhaltens benutzt: „Hätte ein guter und vorsichtiger Familienvater auch so gehandelt?“

Das Verständnis eines durchschnittlichen VN als Tatsachenfrage?

AVB sind demnach (eigentlich) so auszulegen, wie ein durchschnittlicher VN sie – nach den Vorstellungen der Gerichte und damit mit letzter Verbindlichkeit des BGH – verstehen muss.

Unklare Regelung - Betriebsschließungsversicherung

BGH , Urt. v. 18.1.2023 – IV ZR 465/21

Dynamische Verweisung

Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger, ausgenommen sind jedoch humane spongiforme Enzephalopathien nach § 6 (1) 1. d) IfSG.

BGH , Urt. v. 18.1.2023 – IV ZR 465/21

Betriebsuntersagung durch eine auf das IfSG gestützte Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung ist das Handeln einer „zuständigen Behörde“ im Sinne der AVB.

Zwecks der Versicherung ist, Schutz gegen Ertragsausfälle infolge behördlich angeordneter Betriebsschließungen zu bieten. Deswegen ist es gleichgültig, in welcher Form die Behörde handelt.

BGH , Urt. v. 18.1.2023 – IV ZR 465/21

Auf die Rechtmäßigkeit der Schließungsverfügung kommt es nicht an.

Die Infektionsgefahr muss nicht als sogenannte intrinsische Gefahr vom versicherten Betrieb selbst ausgehen.

BGH , Urt. v. 18.1.2023 – IV ZR 465/21

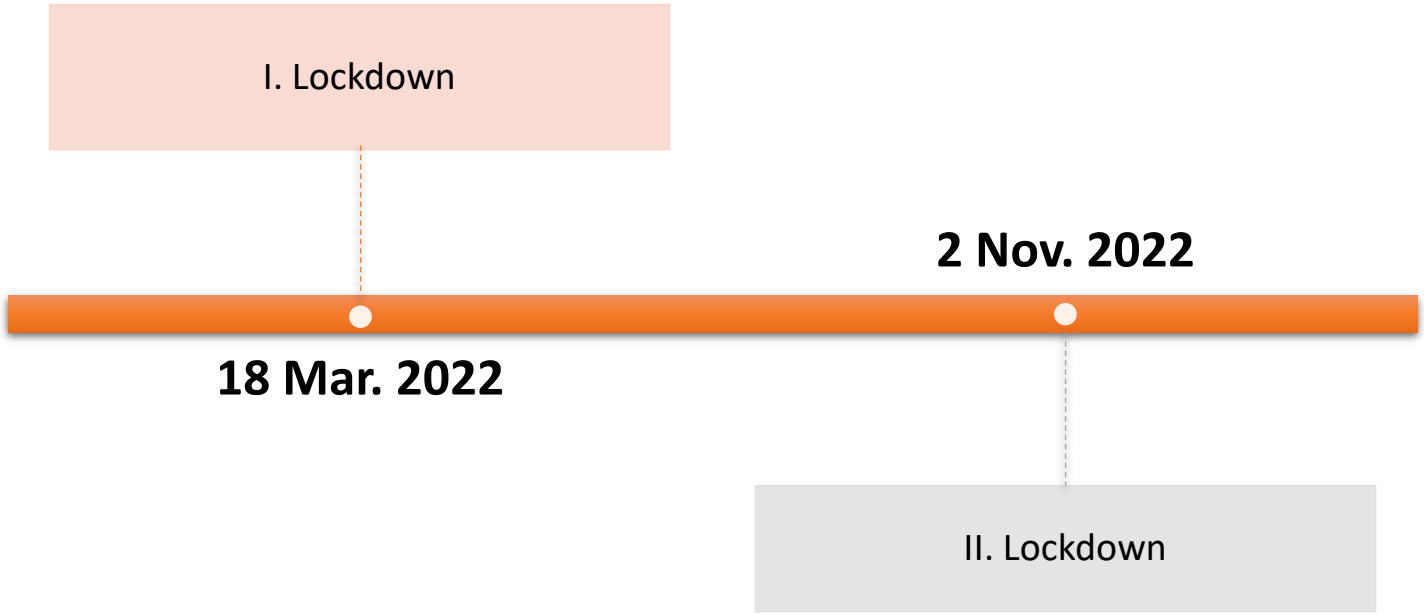

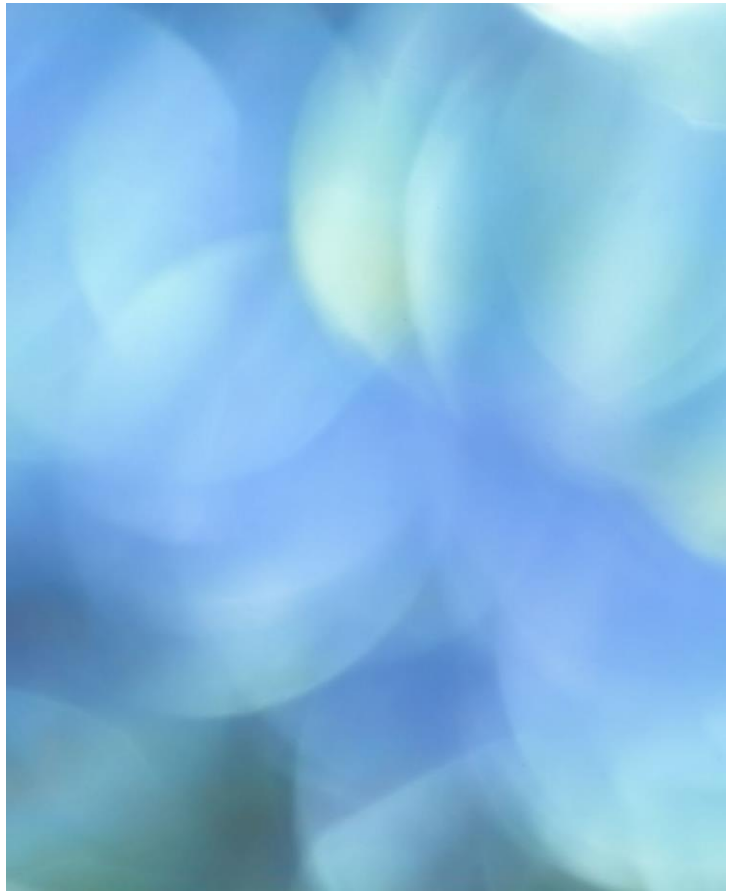

BGH , Urt. v. 18.1.2023 – IV ZR 465/21

I. Lockdown

Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer wird angesichts des eindeutigen Wortlauts der Bedingungen und ihrer Bezugnahme auf ganz konkrete gesetzliche Bestimmungen nicht annehmen, dass bereits die Erweiterung der Meldepflicht für in diesen Regelungen nicht namentlich genannte Krankheiten und Krankheitserreger durch eine auf der Grundlage von § 15 IfSG erlassene Rechtsverordnung zur Erlangung von Versicherungsschutz auf der Grundlage von Ziff. 3.1 BBSG 19 genügt.

BGH , Urt. v. 18.1.2023 – IV ZR 465/21

Für die Frage der Reichweite des in den BBSG 19 übernommenen Leistungsversprechens kommt es nicht darauf an, ob die Bekl. – wie die Kl. behauptet – auf einer internen Internetseite nach dem Auftreten der Pandemie erklärt hat, dass durch die Ausdehnung der Meldepflicht seit dem 1.2.2020 Versicherungsschutz bestehe.

BGH , Urt. v. 18.1.2023 – IV ZR 465/21

II. Lockdown

Frage, ob die Bezugnahme auf das IfSG in den AVB als statische, auf den Gesetzesinhalt **bei Vertragsschluss** abstellende, oder als dynamische Verweisung auf die **bei Eintritt des Versicherungsfalls** geltende Fassung zu verstehen ist.

BGH gelangt in Anwendung der Unklarheitenregel zu einer dynamischen Verweisung.

Rückzahlungspflicht nach initiierter Invaliditätsneubemessung

- BGH , Urt. v. 2.11.2022 – IV ZR 257/21, r+s 2023, 112

Sachverhalt

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf teilweise Rückzahlung einer Invaliditätsleistung in Anspruch.

Zwischen den Parteien besteht ein Vertrag über eine private Unfallversicherung, zugrundeliegende Bedingungen sind die AUB 2008

AUB 2008 (Auszug)

9 Wann sind die Leistungen fällig?

9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen: …

…

9.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

…

9.4 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall …, erneut ärztlich bemessen zu lassen. … Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 9.1, - von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.
- Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

Sachverhalt

- Nach einem Fahrradsturz ging die Kl. nach Leistungsprüfung von einer Invalidität von 3/10 Beinwert aus und zahlte dem Bekl. eine Invaliditätsleistung von 13.356 EUR.
- Im Abrechungsschreiben v. 7.9.2016 heißt es u. a.: „Sie können den Grad der Invalidität in der nächsten Zeit noch jährlich überprüfen lassen. Dies gilt nach dem Unfall 3 Jahre lang. Sollte sich der Gesundheitszustand verbessern, können wir die zu viel gezahlte Invaliditätsleistung zurückfordern.“
- Da nach dem auf den Antrag der Bekl. auf Neubemessung der Invalidität erstellten Gutachten v. 21.9.2017 bei diesem nur eine Invalidität von 1/20 Großzehenwert verblieben war, klagte die Kl. die Rückzahlung von 13.197 EUR nebst Zinsen ein.

Vorinstanzen

LG: Klageabweisung

OLG: Verurteilung des Bekl. zur Rückzahlung von 8.904 EUR nebst Zinsen

Ausführungen OLG Köln Urt. v. 16.7.2021 – 20 U 150/19, BeckRS 2021, 58785

- die Kl. sei an der Geltendmachung eines Anspruchs aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB nicht aufgrund Ziff. 9.4 AUB gehindert
- Zwar habe die Kl. keinen Vorbehalt für die Neubemessung der Invalidität erklärt. Daraus ergebe sich aber nur, dass sie selbst keine Neubemessung mehr hätte fordern können. Es könne dem VR auch ohne Ausspruch eines Neubemessungsvorbehalts nicht grundsätzlich verwehrt sein, sich auf ein ihm günstiges Ergebnis einer durch den VN veranlassten Neubemessung zu berufen
- Ein Verzicht des VR könne in der Nichtgeltendmachung eines Vorbehalts nicht gesehen werden. Jedenfalls im vorliegenden Fall sei eine entsprechende Auslegung ausgeschlossen, weil die Kl. ausdrücklich auf die Möglichkeit der Rückforderung im Falle einer Besserung des Gesundheitszustands hingewiesen habe

BGH:

Rechtsgrundlage der Rückforderung des VR

- Anspruch nicht aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB, sondern aus § 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 BGB
- Erst durch die Neubemessung ist für die Invalidität nicht mehr auf die – vorliegend nicht angegriffene – Prognose zum Zeitpunkt des Ablaufs der Invaliditätseintrittsfrist und damit hier auf den 17.11.2015 abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt bis zum Ende des dritten Jahres nach dem Unfall
- Der Rechtsgrund fällt erst nachträglich weg, so dass der Rückzahlungsanspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 BGB folgt

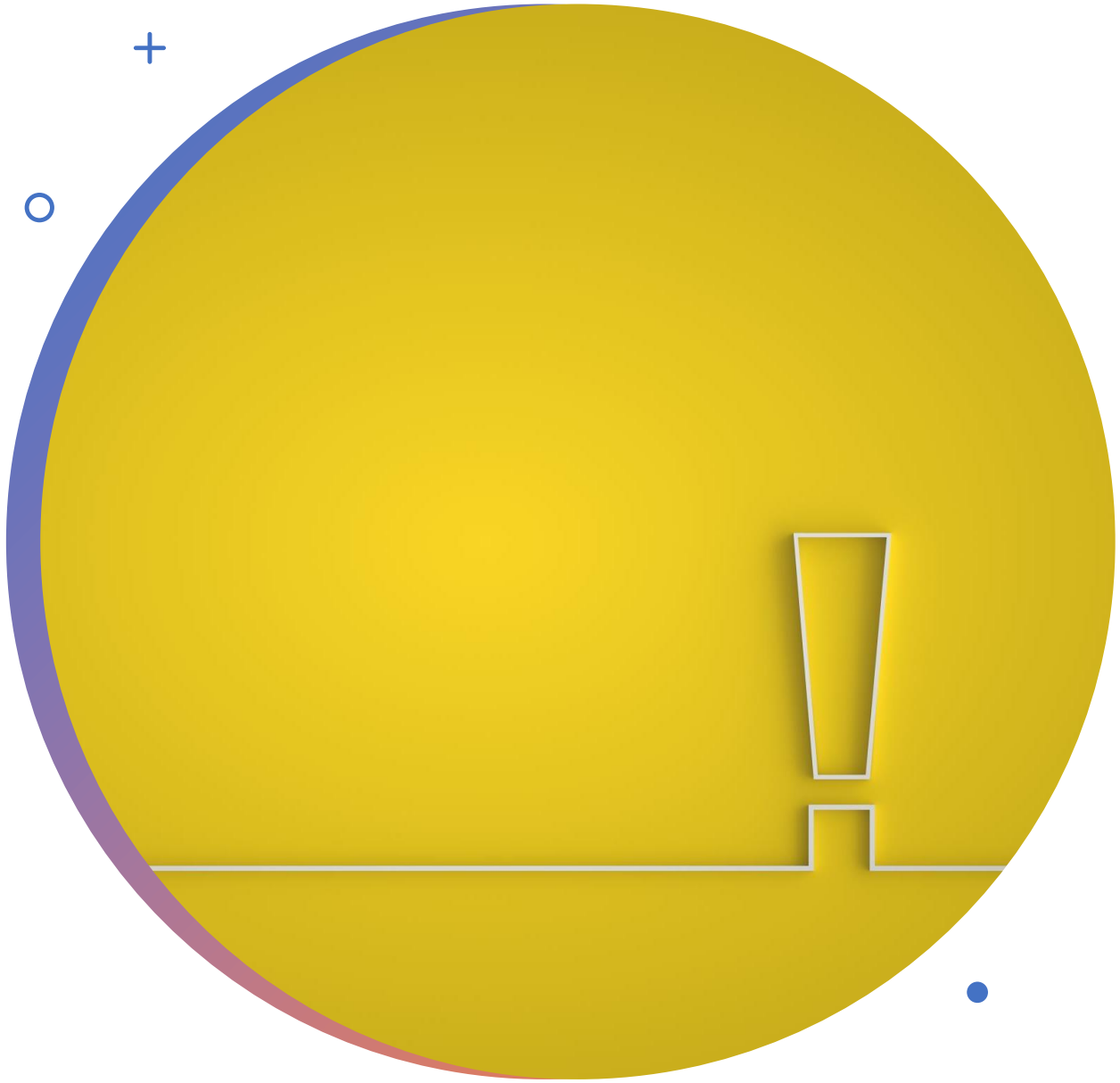

Rückforderungsanspruch des VR ohne eigenen Vorbehalt der Neubemessung

- streitig, ob der Unfallversicherer bei einer Klauselfassung wie in Ziff. 9.4 AUB 2008 an einer Rückforderung der Invaliditätsleistung gehindert ist, wenn dieser sich bei der Erstbemessung selbst nicht die Neubemessung vorbehalten hat und sich erst aufgrund eines vom VN initiierten Neubemessungsverfahrens ergibt, dass sich dessen Gesundheitszustand im Vergleich zur Erstbemessung verbessert hat

Streitstand

- **e.A.: Rückforderung durch den VR sei in diesem Fall ausgeschlossen** (OLG Düsseldorf r+s 2019, 399 Rn. 18 f; OLG Frankfurt a. M. r+s 2010, 525; Schwintowski/ Brömmelmeyer/Ebers/Brömmelmeyer, PK-VVG 5. Aufl. § 188 Rn. 5; MünchKomm-VVG/Dörner, 2. Aufl. § 188 Rn. 8, 12; Jungermann, r+s 2019, 369, 378 f.; Langheid/Rixecker/Rixecker, VVG 7. Aufl. § 188 Rn. 6; vgl. zur Frage der Rückforderung auch OLG Oldenburgr+s 2017, 261).

- **a.A.: VR ist durch eine Ziff. 9.4 AUB 2008 entsprechende Regelung nicht an der anteiligen Rückforderung der Invaliditätsleistung gehindert ist** (OLG Brandenburg r+s 2017, 262; OLG Oldenburg r+s 1998, 349; Grimm/Kloth, AUB 6. Aufl. Ziff. 9 Rn. 57; Kloth, Private Unfallversicherung 2. Aufl. G Rn.236; ders., jurisPR-VersR 12/2019 Anm. 1 unter C; Kloth/Piontek, r+s 2020, 62, 71 f.; dies., r+s 2017, 561, 570; Prölss/Martin/Knappmann, VVG 31. Aufl. § 188 Rn. 2 b und AUB 2014 Ziff. 9 Rn. 12; Jacob, Unfallversicherung AUB 2020 3. Aufl. Ziff. 9 Rn. 113; ders., VersR 2010, 39, 40 f.; VersR 2005, 1341, 1343; Bruck/Möller/ Leverenz, VVG 9. Aufl. § 188 Rn. 34; Lücke, VK 2009, 77; Beckmann/ Matusche-Beckmann/Mangen, Versicherungsrechts-Handbuch 3. Aufl. § 47 Rn. 227; Marlow/Anschlag in Veith/Gräfe/Gebert, Der Versicherungsprozess 4. Aufl. § 12 Rn. 309; Marlow/Tschersich, r+s 2011, 453, 459; HK-VVG/Rüffer, 4. Aufl. AUB 2014 Ziff. 9 Rn. 19; Rüffer/Reitter, NJW 2019, 1005; Schubach/Jannsen/Schubach, Private Unfallversicherung Ziff. 9 AUB 2008 Rn. 15)

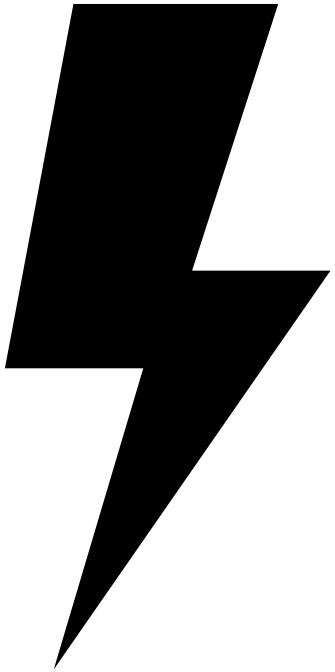

BGH: Auslegung von Ziff. 9.4 AUB 2008

Wortlaut von Ziff. 9.4 AUB 2008 : VN wird erkennen, dass sowohl er als auch der VR berechtigt sind, innerhalb dort genannter Fristen den Grad der Invalidität „erneut ärztlich bemessen zu lassen“

VN wird dies so verstehen, dass die Invalidität in alle Richtungen neu bemessen wird und nicht lediglich eine Veränderung zugunsten desjenigen, der die Neubemessung initiiert hat, Berücksichtigung finden kann. Eine derartige Einschränkung enthält der Wortlaut der Klausel nicht.

Darüber hinaus wird der VN dem Wortlaut der Ziff. 9.4 AUB 2008 entnehmen, dass der VR sein Recht auf Neubemessung zusammen mit der Erklärung über seine Leistungspflicht nach Ziff. 9.1 AUB 2008, also mit der Erstbemessung, ausüben muss, während der VN dieses Recht noch längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall ausüben

BGH: Auslegung von Ziff. 9.4 AUB 2008

Auf die Frage, welche Folgen es hat, wenn diese Neubemessung eine geringere Invalidität als die Erstbemessung ergibt, wird der VN im Wortlaut der Ziff. 9.4 AUB 2008 keine ausdrückliche Antwort finden

Zweck und Sinnzusammenhang der Klausel wird dem VN aber deutlich, dass für die Bemessung seiner Invaliditätsleistung die zuletzt innerhalb des Dreijahreszeitraums durchgeführte Neubemessung maßgeblich ist, und zwar unabhängig davon, wer diese beantragt hat

Er wird annehmen, dass ihm im Falle einer Verschlechterung seines Gesundheitszustands gegenüber der Erstbemessung eine höhere Invaliditätsleistung zustehen wird. Ebenso wird er bei verständiger Würdigung erkennen, dass sich die Invaliditätsleistung auch verringern kann, wenn sich sein Gesundheitszustand gegenüber der Erstbemessung verbessert hat.

Hingegen wird er weder aufgrund des Wortlauts noch aufgrund des Zwecks oder Sinnzusammenhangs der Klausel verständigerweise annehmen, dass sich die Neubemessung nicht zu seinen Ungunsten auswirken könne

BGH: Auslegung von Ziff. 9.4 AUB 2008

- Den Ziff. 2.1.1.1 und 9.1, 9.4 AUB 2008 mit den dort genannten Fristen für den Eintritt der Invalidität sowie deren Neubemessung liegt der auch für den durchschnittlichen VN erkennbare Zweck zugrunde, die abschließende Bemessung der Invalidität nicht auf unabsehbare Zeit hinauszuschieben
- Dieser Zweck erfordert es nicht, eine dem VN nachteilige Wirkung der Neubemessung auszuschließen, wenn der VR sich nicht seinerseits die Neubemessung vorbehalten hat.
- Vielmehr erkennt der VN bei verständiger Würdigung, dass den beiderseitigen Interessen dadurch am besten Rechnung getragen ist, dass – unabhängig davon, wer die Neubemessung initiiert hat – das Ergebnis der letzten Neubemessung innerhalb der Dreijahresfrist den Leistungsanspruch festlegt
    - VN verlangt zwar Neubemessung mit dem erkennbaren Ziel, seine Rechtsstellung zu verbessern.
    - Die Rechtswirkung seines Neubemessungsverlangens bestimmt sich aber nicht maßgeblich nach dieser Erwartung, sondern nach den Versicherungsbedingungen, die eine Einschränkung der Wirkung des Neubemessungsverlangens im Sinne des VN nicht vorsehen
- ein anderes Verständnis ergibt sich auch nicht daraus, dass in Ziff. 9.4 AUB 2008 a. E. eine Regelung zur Verzinsung einer höheren Invaliditätsleistung getroffen ist. Daraus wird der durchschnittliche VN nicht schließen, dass eine Rückforderung ausgeschlossen ist, wenn die Neubemessung eine geringere Invalidität ergibt. Denn erkennbar sind die Rechtsfolgen der Neubemessung in der Klausel nur unvollständig geregelt

AGB-rechtliche Wirksamkeit der Neubemessungsklausel

AGB nicht überraschend oder unklar

Hält Inhaltskontrolle statt

Insbesondere: Keine Hinweispflicht des VR auf etwaige Verschlechterung

das Transparenzgebot verlangt es nicht, aus dem Gesetz oder aus der Rechtsnatur eines Vertrages folgende Rechte ausdrücklich zu regeln oder den Vertragspartner darüber zu belehren

dass auch eine Verschlechterung eintreten kann, ist bereits dem Begriff der Neubemessung immanent.

Insbesondere: Keine unangemessene Benachteiligung des VN

§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB (-)

→

Der VN ist durch die in Ziff. 9.4 AUB 2008 getroffene Fristenregelung – auch im Vergleich zur gesetzlichen Regelung des § 188 Abs. 1 Satz 1 VVG – gegenüber dem VR bessergestellt, weil er mit der Ausübung des Neubemessungsrechts bis zum Ende der Dreijahresfrist abwarten kann

→

Insbesondere: Keine unangemessene Benachteiligung des VN

eine Neubemessung zu Lasten des VN und damit ein Rückforderungsanspruch des VR auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass bei mangelndem eigenen Vorbehalt das Ergebnis der Erstbemessung für den VR bindend geworden wäre

verschärfte Haftung des VN (§ 820 BGB)?

§ 820 Verschärfte Haftung bei ungewissem Erfolgseintritt

(1) War mit der Leistung ein Erfolg bezweckt, dessen Eintritt nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts als ungewiss angesehen wurde, so ist der Empfänger, falls der Erfolg nicht eintritt, zur Herausgabe so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zur Zeit des Empfangs rechtshängig geworden wäre. Das Gleiche gilt, wenn die Leistung aus einem Rechtsgrund, dessen Wegfall nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts als möglich angesehen wurde, erfolgt ist und der Rechtsgrund wegfällt.

verschärfte Haftung des VN (§ 820 BGB)?

Sinn der Regelung ist, dass ein Empfänger, der von vornherein mit seiner Rückgabeverpflichtung rechnet, sich so einrichten muss, als müsse er die empfangene Leistung zurückgeben.

Dabei muss sich bereits aus dem Inhalt des Rechtsgeschäfts ergeben, dass beide Parteien sich die Möglichkeit des Wegfalls des Rechtsgrundes nicht nur beiläufig, sondern besonders vergegenwärtigt haben

Ergebnis

Zurückverweisung and das OLG

Prüfung fehlt, ob und inwieweit die Verpflichtung des Bekl. zur Herausgabe des zu viel gezahlten Teils der Invaliditätsleistung ausgeschlossen ist, weil er nicht mehr bereichert ist (§ 818 Abs. 3 BGB)

Direktanspruches bei Pflicht-Haftpflichtversicherung

6/7/2023

Direktanspruches bei Pflicht-Haftpflichtversicherung

Die Klägerin, eine Wohnungseigentümergemeinschaft, macht gegen die Beklagte als Haftpflichtversicherer einer von der Klägerin beauftragten Architektin einen auf Vorfinanzierung gerichteten Direktanspruch geltend. Sie macht geltend, ihr stünden gegen die Architektin Schadensersatzansprüche zu, nachdem das Bauaufsichtsamt bei einem ab 2010 durchgeführten Sanierungs- und Modernisierungsvorhaben der Klägerin, bei dem die Architekten Planungs- und Bauüberwachungsarbeiten erbrachte, 2017 Brandschutzmängel festgestellt hatte.

Direktanspruches bei Pflicht-Haftpflichtversicherung

Da 2012 ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Architektin mangels Masse abgewiesen wurde, macht die Klägerin einen Direktanspruch gegen den Versicherer nach § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VVG geltend.

Der Versicherer macht geltend, dass kein Direktanspruch vorliege, und beruft sich auf den versicherungsvertraglichen Ausschlusstatbestand, dass die Architektin bewusst pflichtwidrig gehandelt habe.

BGH , Urt. *v.* 25.1.2023 – IV ZR 133/21

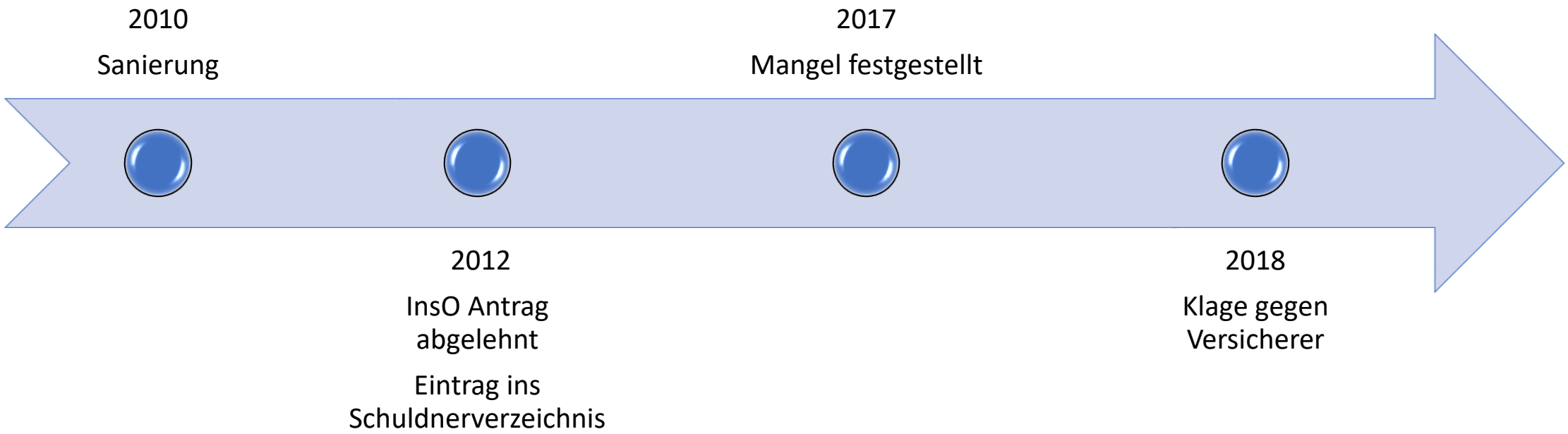

BGH , Urt. *v.* 25.1.2023 – IV ZR 133/21

§ 115 VVG

1) 1Der Dritte kann seinen Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Versicherer geltend machen,

1. wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer nach dem Pflichtversicherungsgesetz bestehenden Versicherungspflicht handelt oder

2. wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist oder

3. wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers unbekannt ist.

BGH , Urt. *v.* 25.1.2023 – IV ZR 133/21

Die Voraussetzungen müssen

- **bei Klageerhebung** (so Knöfel in Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, Praxiskommentar zum VVG 4. Aufl. § 115 Rn. 15; Schimikowski, jurisPRVersR 9/2021 Anm. 5 unter E.; Armbrüster, r+S. 2010, 441, 454)
- oder zumindest **während des Rechtsstreits** (so Prölss/Martin/K[imke, VVG 31. Aufl. § 115 Rn. 14; MünchKomm-VVG/Schneider, 2. Aufl. § 115 Rn. 18; BeckOK-VVG/Steinborn, § 115 Rn. 21 [Stand: 1 . November 2022];

vorliegen.

BGH , Urt. *v.* 25.1.2023 – IV ZR 133/21

Teilweise wird entsprechend allgemeiner prozessualer Grundsätze auch auf den **Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abgestellt** (Freymann/Wellner/ Lennartz, jurjsPK-Straßenverkehrsrecht § 115 VVG Rn. 28 ff. [Stand: 16. September 2022].

Nach der Gegenansicht genügt es für einen Direktanspruch, dass die Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 Satz 1 VVG **zu einem beliebigen Zeitpunkt** vor Schluss der mündlichen Verhandlung eintreten.

> Trotz ihres späteren Wegfalls bleibe der Anspruch bestehen (vgl. BeckOK-Straßenverkehrsrecht/Kemperdiek, § 115 VVG Rn. 22 [Stand: 15. Oktober 2022]; Dallwig in Staudinger/Halm/Wendt, VVG 2. Aufl. § 115 Rn. 10; Fortmann, r+S. 2021, 513 f.).

BGH , Urt. *v.* 25.1.2023 – IV ZR 133/21

Wortlaut

Dies gilt bereits für die Varianten der Nrn. 1 und 3.

Für die Varianten der Nr. 2 von § 115 Abs. 1 Satz 1 VVG gilt Entsprechendes.

Aus „Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse“ lässt sich ebenfalls keine zeitliche Begrenzung entnehmen

BGH , Urt. *v.* 25.1.2023 – IV ZR 133/21

Entstehungsgeschichte

Soweit der Gesetzgeber den Direktanspruch nach § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VVG mit der Insolvenz des Schädigers begründet hat, lässt sich dem nicht entnehmen, dass er diese als dauerhafte Voraussetzung für den Schuldbeitritt des Versicherers regeln wollte.

BGH , Urt. *v.* 25.1.2023 – IV ZR 133/21

Sinn und Zweck

Der Direktanspruch erleichtert dem Geschädigten die Realisierung des Ersatzanspruchs auch dann noch, wenn eine Inanspruchnahme des Schädigers nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 Satz 1 VVG wieder Aussicht auf Erfolg hat. Entfiele der Direktanspruch in einem solchen Fall, diente er nicht mehr dem von der Regelung bezweckten Verbraucherschutz.

Ab zum Signieren!

Hamburger Institut für Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

Dr. Carla Burmann
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Versicherungsrecht
Fachanwältin für Medizinrecht

carla.burmann@stobbe.de

+49511 – 340 96 30

www.stobbe.de

Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

olivermeixner@kanzlei-johannsen.de

+4940 – 24 13 51

www.kanzlei-johannsen.de